

Strafrecht AT

# Einschränkungen des Notwehrrechts (Gebotenheit der Notwehr)

- Trotz Vorliegens aller (sonstigen) Voraussetzungen des § 32 StGB scheidet eine Rechtfertigung aus, wenn die Verteidigungshandlung nicht „**geboten**“ ist (vgl. § 32 I StGB).
- Das im Grundsatz rigorose Notwehrrecht bedarf in gewissen Fällen ausnahmsweise normativer Einschränkungen (sozialethische Schranken bzw. „**Schranken des Rechtsmissbrauchs**“).
- Aufgrund der Gebotenheit kann das Notwehrrecht dahingehend beschränkt sein, dass der Angegriffene nicht sofort zu einer – normalerweise erlaubten – aggressiven Gegenwehr (sog. Trutzwehr) greifen darf, sondern zurückhaltender in **drei Stufen** vorgehen muss:
  - (1) Zunächst muss er alle **Flucht- und Ausweichmöglichkeiten** ausschöpfen, soweit sie die Gefahr beseitigen.
  - (2) Reicht dies nicht, muss sich der Angegriffene bis zur Zumutbarkeitsgrenze auf hinhaltende **Schutzwehr** beschränken und dabei ggf. auch Risiken und Beeinträchtigungen hinnehmen.
  - (3) Erst wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist, darf er zur scharfen **Trutzwehr** übergehen.

In Extremfällen kann das Notwehrrecht sogar völlig ausgeschlossen sein. In Rechtsprechung und Literatur sind hierzu besonders relevante Fallgruppen entwickelt worden, die nachstehend dargestellt werden.

## Fallgruppen

Krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem  
Rechtsgut und Verteidigungshandlung

Angriffe von schuldlos Handelnden und  
erkennbar Irrenden

Angriffe im Rahmen enger persönlicher  
Beziehungen (str.)

Provokation der Notwehrlage

- Trotz Vorliegens aller (sonstigen) Voraussetzungen des § 32 StGB scheidet eine Rechtfertigung aus, wenn die Verteidigungshandlung nicht „**geboten**“ ist (vgl. § 32 I StGB).
- Das im Grundsatz rigorose Notwehrrecht bedarf in gewissen Fällen ausnahmsweise normativer Einschränkungen (sozialethische Schranken bzw. „**Schranken des Rechtsmissbrauchs**“).
- In **Extremfällen** kann das Notwehrrecht sogar **völlig ausgeschlossen** sein.